



Nordbayerische  
Bläserjugend e.V.

# An alles gedacht?

Leitfaden zur Planung & Durchführung von Veranstaltungen

Fragen und Antworten für Veranstaltende

CHECKLISTE  
✓ Programm  
✓ Unterkunft  
✓ Anmeldung



# Inhalt

„Denn sie wissen, was sie tun...“ **4**

Ziele & Eckpfeiler einer Veranstaltung **6**

Ausschreibung & Anmeldung **7**

Und sonst? Generelle Überlegungen zur Veranstaltungsplanung **12**

Auf der sicheren Seite Rechtliche Grundlagen **18**

Und dann? Praxisbeispiele **26**

Stichwortverzeichnis **27**

## „Denn sie wissen, was sie tun...“

Als Veranstalter:in, Betreuer:in, Mitarbeiter:in, Dirigent:in oder Musiklehrer:in einer Ferienfreizeit, einer Bläserwoche oder auch eines Probenwochenendes erwarten einen viele Aufgaben. Neben der Vermittlung von Inhalten, musikalischem Know-How und sonstigen Zielen der Veranstaltung, kommt natürlich auch der pädagogischen Verantwortung eine große Rolle zu. In Zeiten, in denen von Ehrenamtlichen immer mehr verlangt wird, soll dieser Fragenkatalog mit praxisnahen Antworten den Verantwortlichen mehr Handlungssicherheit geben. Beginnend bei der Erstellung eines Ausschreibungs- und Anmeldebogen für die Veranstaltung hangelt sich dieser Leitfaden an allen wichtigen Punkten entlang, die bei der Durchführung einer Veranstaltung (mit Übernachtung) mit Kindern und Jugendlichen zu beachten sind.

Bei Fragen könnt ihr euch natürlich jederzeit melden: *Geschäftsstelle der Nordbayerischen Bläserjugend*  
*info@blaeserjugend.de*

### Begriffsklärung

Veranstalter:in:

Person, die die Veranstaltung hauptsächlich plant und die Hauptverantwortung übernimmt, z.B. Vereinsvorsitzende:r, Jugendvorstand, Bläserklassenleiter:in

Team:

Mitarbeitende, welche die Veranstaltung mitorganisiert und vor Ort durchführt



# Ziele & Eckpfeiler einer Veranstaltung

## **Ganz wichtig: Ziele festlegen!**

Bevor man mit der konkreten Planung einer Veranstaltung beginnt, ist es wichtig zunächst einige Ziele & Eckpfeiler festzulegen. Diese Überlegungen sollten alle Beteiligten kennen, um gemeinsam an ihrer Umsetzung arbeiten zu können. Folgende Fragen können bei der Festlegung der Ziele und Eckpfeiler als Orientierung gelten.

Weitere Grundüberlegungen werden im Kapitel „Und sonst?“ Generelle Überlegungen zur Veranstaltungsplanung weiter ausgeführt.

- \* Was soll mit der Veranstaltung erreicht werden?
- \* Welche Inhalte sollen vermittelt werden?
- \* Wo liegt der Schwerpunkt der Veranstaltung?
- \* Welche Zielgruppen sollen angesprochen werden?
- \* Wer soll im Team dabei sein (Musikdozierende, Jugendleitende, pädagogische Fachkräfte)?
- \* Welchen Umfang hat die Veranstaltung?
- \* Sollen die Eltern in die Veranstaltung mit einbezogen werden und wenn ja, in welchem Umfang?
- \* Auf welche bestehenden Strukturen des Vereins kann zurückgegriffen werden?
- \* Gibt es Kooperationspartner / Unterstützer?
- \* Wie wird die Veranstaltung finanziert?

# Ausschreibung & Anmeldung

## Was muss bei einer Ausschreibung beachtet werden?

Eine Ausschreibung soll das Interesse wecken und dazu beitragen, dass sich Interessierte anmelden. Ein guter Zugang sind klare, aussagekräftige Fotos und/oder ansprechende Texte. Je nach Veranstaltung kann die Ausschreibung ein prägnanter Flyer sein, der das Vorhaben kurz vorstellt – die Ausschreibung kann aber auch direkt den Anmeldebogen enthalten.

## Die wichtigsten Kriterien einer Ausschreibung

- \* Veranstaltungsbeschreibung
- \* Inhalte der Veranstaltung
- \* Veranstaltungsort
- \* Veranstaltungsdatum
- \* Veranstaltungskosten
- \* Zielgruppe
- \* Teilnahmevoraussetzungen
- \* Ansprechpartner/Kontakt Daten
- \* Packliste
- \* Anmeldebogen

## Wie sieht ein Anmeldebogen aus?

Der Anmeldebogen kann Teil der Ausschreibung sein, kann aber auch – je nach Umfang – separat an die Teilnehmer herausgegeben werden. Meist geschieht dies Online. Eine Anmeldung enthält alle wichtigen Angaben über den Teilnehmenden: vom Namen über das Geburtsdatum bis hin zur Kontaktadresse der Eltern. Weiterhin sollten hier einige Spezifika über das Kind abgefragt werden (kann es schwimmen, Impfungen, möchte es vegetarisch essen, usw.). Zudem enthält der Bogen auch immer eine Einverständniserklärung, mit der die Eltern dem Veranstalter die Aufsichtspflicht übertragen. Gleichzeitig werden die Eltern darauf hingewiesen, dass das Kind in begründeten Fällen auch nach Hause geschickt werden kann. Außerdem ist der Anmeldung ein Gesundheitsfragebogen angehängt, mit dem alle nötigen Informationen zur Gesundheit des Kindes abgefragt werden. Dabei sollte es auch immer noch ein paar freie Zeilen für sonstige Angaben der Eltern geben. Weiterhin wird auf der Anmeldung abgeklärt, ob das Kind fotografiert / gefilmt und das Material anschließend verwendet werden darf. Die Anmeldung schließt mit den Unterschriften eines Erziehungsberechtigten.

## **Worauf muss beim**

### **Fotografieren geachtet werden?**

Alle Menschen haben ein Recht am eigenen Bild (§ 22, Satz 1, KUG). Niemand darf gegen seinen Willen abgebildet (fotografiert, gefilmt, gezeichnet, etc.) und zur Schau gestellt werden.

Sollen Personen abgebildet und die Bilder in Publikationen verwendet werden, ist eine Einwilligung der Personen einzuholen– auch bei Gruppenfotos!

Ausnahme: Bei öffentlichen Veranstaltungen dürfen Fotos gemacht und ohne Erlaubnis veröffentlicht werden, wenn dabei die Veranstaltung im Vordergrund steht (vgl. § 23 KUG).

Sollen Kinder und Jugendliche abgebildet und die Bilder veröffentlicht werden, gelten besondere Regeln für die Einwilligung.

Bei der Anmeldung zur Veranstaltung sollte von allen Teilnehmenden eine Einwilligung eingeholt werden, mit der diese einer Veröffentlichung von Bildern zustimmen, auf denen sie zu sehen sind.

Bei Minderjährigen müssen zusätzlich beide Eltern/alle Erziehungsberechtigten einwilligen. Bei der Einwilligung muss ersichtlich sein, für welchen Verwendungszweck sie gilt (Öffentliche Präsentation, Internetseite, Soziale Medien).

Außerdem muss explizit darauf hingewiesen werden, dass diese Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann.

Nur, wenn das alles beachtet wurde, ist eine Veröffentlichung zulässig. Alle Teilnehmenden sollten darauf hingewiesen werden, dass sie Fotos nur im privaten Rahmen zeigen dürfen und eine weitere Veröffentlichung der Bilder nicht erlaubt ist.

### **Veröffentlichung von Bildern auf Sozialen Medien**

Facebook und Instagram dürfen alle Bilder, die man dort hochlädt, für alle möglichen (auch kommerzielle) Zwecke verwenden. Soziale Medien sind kein privater Raum und eine Bildergalerie bei Facebook ist weit von einem privaten Fotoalbum entfernt. Rechtlich gesehen stellt die Nutzung von Facebook/Instagram und das Hochladen der Bilder eine große Grauzone dar und selbst die penibelsten Einstellungen der privaten Sicherheitsfunktionen helfen da nicht weiter. Deshalb ist hier größte Vorsicht geboten. Die gesamte Bilderserie lädt man besser auf einen sicheren Server zum Herunterladen.



## **Dürfen Teilnehmenden Medikamente gegeben werden?**

Die eigenmächtige Gabe von Medikamenten an Teilnehmende ist grundsätzlich nicht gestattet. Dies gilt für jede Art innerlich (Tabletten, Zäpfchen, Säfte) oder äußerlich (Salben, Desinfektionstinktur) angewendeter Medikamente, die einen bestimmten Wirkstoff zur Behandlung einer bestimmten Erkrankung beinhalten. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um rezept- oder apothekenpflichtige Medikamente handelt. Auch klassische Schmerzmittel, Salben, Sprays und homöopathische Mittel dürfen nicht eigenmächtig verabreicht werden, da das Kind auf ein Medikament allergisch reagieren könnte. Es darf also auf keinen Fall eine eigene Diagnose gestellt und Medikamente verabreicht werden („keine eigenmächtige Heilbehandlung“).

Auch wenn die erwachsenen Aufsichtspersonen auf Grund ihrer Lebenserfahrung sicherlich sehr wohl zu verlässlichen Diagnose- und Medikationsentscheidungen fähig sind, besteht doch immer das kaum kalkulierbare Risiko einer Fehlentscheidung mit gravierenden Konsequenzen.

Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn der Veranstalter von den Eltern den klaren Auftrag erhalten hat, dem betreffenden Kind oder Jugendlichen, das/der evtl. an einer chronischen Krankheit leidet oder wegen einer akuten Krankheit noch Medikamente einnehmen muss, zu bestimmten Zeitpunkten ein bestimmtes Medikament in einer genau bestimmten Dosierung zu verabreichen.

Die Vorgehensweise muss in diesem Fall zwischen Eltern und Verantwortlichem der Veranstaltung abgestimmt sowie die Einzelheiten einer regelmäßigen Medikamentengabe schriftlich geregelt werden. Es wird empfohlen, sich ebenfalls eine Dosierungsanweisung des zuständigen Arztes einzuholen.

Generell ist zu beachten:

- \* Medikamente richtig und verwechslungssicher lagern sowie sicher vor Zugriff aufbewahren
- \* Medikamentenverantwortliche schriftlich benennen
- \* Medikamentengabe schriftlich dokumentieren

### **Was sollte das Team in Sachen Erste Hilfe wissen?**

Ganz generell empfiehlt es sich als Aufsichtsperson in regelmäßigen Abständen den Erste-Hilfe-Kurs aufzufrischen. Bei Veranstaltungen sollten für den Notfall an gut sichtbarer Stelle Adressen und Telefonnummern von Rettungsdiensten, Krankenhaus, Ärzten (mit Öffnungszeiten und Vertretungsregelungen), Apotheken, Notfallzentralen, Vergiftungszentralen etc. ausgehängt werden. Außerdem sollte jeder im Team die wichtigsten Nummern in sein Handy einspeichern.

Weiterhin empfiehlt es sich, eine:n ausgebildete:n Sanitäter:in oder Erst-Helfende:n im Team zu haben. Sollte dies nicht möglich sein, ist es ratsam, wenn sich das Team vorab nochmal in den wichtigsten lebensrettenden Sofortmaßnahmen schulen lässt.

Generell sollte vorab geklärt werden, wer für Krankheitsfälle, Arztbesuche usw. zuständig ist. Es ist von Vorteil, wenn dies sowohl eine Frau als auch ein Mann übernehmen.

Bei lebensbedrohlichen Krankheiten (z.B. Epilepsie, Herzerkrankungen, Asthma, Allergien) ist zuvor mit den Eltern detailliert die Vorgehensweise zu besprechen. Außerdem sollte hier im Akutfall immer der Notarzt gerufen werden.

In Apotheken kann man sich einen „Erste Hilfe Koffer“ zusammenstellen lassen, der zum Beispiel Pflaster, Mullbinden, Handschuhe, Kühlkompressen und Ähnliches enthält. Allerdings darf keine „Hausapotheke“ mit den gängigen Schmerzmitteln, Säften oder Salben mitgenommen werden, da diese den Teilnehmenden nicht verabreicht werden dürfen.

### **Wann ist eine Einverständniserklärung nötig?**

Mit der Einverständniserklärung übertragen die Eltern die Aufsichtspflicht an den Veranstalter, der diese wiederum an die Betreuer als Erfüllungsgehilfen weitergibt. Eine Einverständniserklärung ist immer nötig, wenn die Kinder oder Jugendlichen ohne die Eltern an einer Veranstaltung teilnehmen. Das gilt auch für Tagesausflüge. Diese Einverständniserklärung kann auch Teil der Anmeldung sein. Bei Aktionen mit einem erhöhten Gefährdungspotential, z.B. Klettergarten, Kanu fahren, usw. muss eine gesonderte Einverständniserklärung eingeholt werden. Das gilt auch wenn diese Aktion Teil einer mehrtägigen Veranstaltung ist.



## Und sonst?

### Generelle Überlegungen zur Veranstaltungsplanung

#### **Welche Aufgaben kommen auf das Team zu?**

Die Aufgaben eines Jugendleitenden sind sehr vielseitig und vor allem umfangreich: im Grunde genommen ist man für die Rund-Um-Versorgung der Teilnehmenden zuständig. Man begleitet sie am Morgen und am Abend, gibt Unterstützung bei der Hygiene, begleitet sie zu den Mahlzeiten, betreut sie bei den Angeboten, versorgt sie im Krankheitsfall, spendet Trost, hat ein offenes Ohr für ihre Sorgen, schlichtet Konflikte und übernimmt Verantwortung. Natürlich braucht man als Aufsichtsperson auch mal eine Pause. Dazu kann man sich innerhalb des Teams abwechseln und Aufgaben übertragen. Hierbei müssen aber immer klare Absprachen getroffen werden. Weiterhin ist zu beachten, dass man immer einsatzbereit ist. Das bedeutet zum Beispiel nüchtern zu sein, wenn einem Teilnehmenden in der Nacht etwas passiert.

#### **Wer eignet sich als Jugendleiter?**

Veranstaltungen – vor allem mit Übernachtungen – stellen große Herausforderungen an Jugendleitende dar. Um ein Stück mehr Handlungssicherheit zu erhalten, empfiehlt es sich das Team vor der Veranstaltung auf die bevorstehenden Aufgaben vorzubereiten. Das ist die Aufgabe des Veranstalters. Dazu eignen sich – je nach Größe der Veranstaltung - zwei oder drei Vorbereitungstreffen. Neben der Programmplanung geht es hier auch um eine pädagogische Vorbereitung und um die Stärkung des Wir-Gefühls innerhalb des Teams Menschen, die öfter mit Kindern und Jugendlichen tätig sind, empfehlen wir unsere Jugendleiterschulung.

Es sollte auch der Betreuungsschlüssel beachtet werden. Bei Ferienfreizeiten ist ein Schlüssel von 1:10 üblich. Bei Veranstaltungen mit einem erhöhten Gefährdungspotential oder Aufsichtsbedarf (Kanu fahren, Wandern, Stadtbummel) empfiehlt sich ein höherer Schlüssel, z.B. 1:5.

Der Schlüssel ist immer abhängig vom Risiko und der Gewährung einer ausreichenden Beaufsichtigung.

### **Welcher Ort eignet sich am besten für die Veranstaltung?**

Die Wahl der Unterkunft ist mitunter gar nicht so einfach. Folgende Kriterien sollten berücksichtigt werden:

- \* Gibt es genügend Räumlichkeiten (Schlafräume, Veranstaltungsräume) und entsprechen diese den Zielvorstellungen der Maßnahme?
- \* Ist die Unterkunft für alle Teilnehmenden gut zu erreichen (auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln)?
- \* Ist es ein Selbstversorgerhaus oder ist die Verpflegung inbegriffen?
- \* Ist das Haus barrierefrei, um allen Interessierten einen Zugang zu ermöglichen?
- \* Hat das Gelände genügend Beschäftigungsmöglichkeiten (z.B. Spielgeräte, Fußballtore, Tischkicker, o.ä.)?

[www.gruppenunterkuenfte.de](http://www.gruppenunterkuenfte.de)

Hier kann nach verschiedenen Unterkünften für Gruppen gesucht werden.

### **Was sollte bei der Unterbringung der Teilnehmenden berücksichtigt werden?**

Minderjährige weibliche und männliche Teilnehmende sind stets in getrennten Schlafzimmern/Übernachtungsräumen unterzubringen. Dabei ist eine zusätzliche Aufteilung nach Alter der beiden Gruppen ebenfalls sinnvoll. Bei jüngeren Kindern ist darauf zu achten, dass sie eine Bezugsperson haben, die sie beispielsweise beim Aufstehen oder beim Zubettgehen begleitet.

### **Sollten Regeln für die Veranstaltung aufgestellt werden?**

Jede Veranstaltung braucht Regeln, an die sich alle Teilnehmenden, aber natürlich auch das Team halten müssen. Die Regeln dienen der Sicherheit und gewähren das Zusammenleben für diese bestimmte Zeit. Sie sollten für alle sichtbar ausgehängt und vor der Veranstaltung erläutert werden. Es ist zu überprüfen, ob alle Teilnehmenden die Regeln verstanden haben.

### **Wie könnte das Programm gestaltet werden?**

Das Programm ist das zentrale Element einer Veranstaltung. Es empfiehlt sich, das Jugendleiterteam schon frühzeitig in die Planung miteinzubeziehen, um Aufgaben aufzuteilen. Man erreicht so aber auch, dass sich das Team viel mehr mit der Veranstaltung identifizieren.

Das Programm sollte stets sehr abwechslungsreich sein, damit auch für alle Teilnehmenden etwas dabei ist. Bei rein musikalischen Veranstaltungen (z.B. Bläserwochen, Probenwochenenden, usw.) sollten auch außermusikalische Angebote dabei sein, z.B. Spiele, kreative Angebote, Spaziergänge/Wanderungen, Ausflüge, freie Zeit, gemeinsame Abendprogramme usw.

### **Was muss bei der Verpflegung beachtet werden?**

In vielen Häusern ist die Verpflegung schon im Preis inbegriffen. Hier ist es wichtig, dass man der Küche mitteilt, wie viele Personen vegetarisch/vegan essen möchten, ob manche Personen z.B. kein Schweinefleisch essen, ob es Unverträglichkeiten gibt, usw. (das muss auf der Anmeldung abgefragt werden). Es hat aber auch einen besonderen Reiz sich selbst zu versorgen. Empfehlenswert ist hierbei, ein eigenes Küchenteam dabei zu haben. Wenn es das Programm zulässt, kann man auch die Teilnehmenden in die Zubereitung der Mahlzeiten einbinden – viele Kinder und Jugendliche haben oftmals kaum Erfahrung im Kochen und können so noch einiges dazu lernen.

### **Können für die Veranstaltung Zuschüsse vom KJR beantragt werden?**

Für viele Veranstaltungen können Zuschüsse vom jeweiligen Kreisjugendring (KJR) beantragt werden. Eine Übersicht aller Kreisjugendringe gibt es hier: [www.bjr.de](http://www.bjr.de). Einfach anfragen!

### **Gibt es auch Zuschüsse für finanziell schwache Familien?**

Für Kinder von finanziell schwachen Familien können Zuschüsse beantragt werden, wenn diese oder deren Eltern Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bzw. Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind bei den kommunalen Trägern zu beantragen. Nähere Infos unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

## Wie kann man als Team Gefahren vorbeugen?

Damit Kinder und Jugendliche einen geschützten Rahmen während der Veranstaltung erfahren können, sollte man sich im Vorfeld über bestimmte Punkte Gedanken machen. Folgende Verhaltensweisen und Kriterien können das Gefährdungspotential auf Veranstaltungen vermindern.

### Verhaltensweisen des Teams

- \* Jugendleitende weisen Teilnehmende eindeutig und frühzeitig zurück, die unangemessenen Kontakt zu Betreuern suchen (z.B. Anhimmeln).
- \* Jugendleitende schlafen nicht mit den Teilnehmenden im gleichen Raum. oder bei anderen Übernachtungsgelegenheiten nicht direkt neben ihnen.
- \* Jugendleitende duschen nicht gemeinsam mit den Teilnehmenden.
- \* Jugendleitende sind beim Duschen, Waschen oder beim Umziehen von Teilnehmenden nicht allein anwesend.
- \* Jugendleitende lassen sich nicht auf Spaßraufen ein.
- \* Jugendleitende kuscheln nicht eng mit Teilnehmenden.
- \* Teilnehmende sitzen nicht auf dem Schoß von Betreuern.
- \* Jugendleitende beteiligen sich nicht an Massageaktionen der Teilnehmenden.
- \* Jugendleitende achten bei Aktionen mit Körperkontakt zu den Teilnehmenden darauf, dass persönliche Grenzen nicht überschritten werden.
- \* Jugendleitende sprechen innerhalb des Teams problematische Verhaltensweisen der Teilnehmenden an.
- \* Alle Leitenden kennen Ansprechpartner (z.B. Geschäftsstelle NBBJ, Präventionsbeauftragte des Landkreises, Beratungsstellen), an die sie sich bei Fragen wenden können
- \* Das Team weist die Teilnehmenden vorab auf die Regeln hin (z.B. keine sexuellen Handlungen untereinander, keine Schimpfwörter oder sexistischen Witze, kein pornografisches Material, keine Fotos von anderen, die diese nicht möchten, jeder schläft in seinem eigenen Bett, usw.).
- \* Jugendleitende kontrollieren diese Regeln.

### Kriterien der Gefahrenvorbeugung – vom Veranstalter zu gewähren

- \* Das Veranstaltungsteam ist in pädagogischen Fragen und Verhaltensweisen geschult (z.B. durch Jugendleiterseminar, Ausbildung, Studium, o.ä.).
- \* Vom Betreuerteam wurden Führungszeugnisse eingesehen.
- \* Das Betreuerteam besteht aus Frauen und Männern.
- \* In der Unterkunft gibt es genügend Schlafräume, sodass Mädchen und Jungen getrennt voneinander übernachten können. Ebenso gibt es getrennte Duschen.

### **Ist ein Schutzkonzept nötig und was ist das überhaupt?**

Das Schutzkonzept enthält Überlegungen zur Sicherheits- und Gefahrensituation, Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen, Grenzverletzungen und Überlegungen zum Vorgehen im Notfall.

Es dient:

- \* zur Einschätzung und Verminderung von Risiken bei sicherheitsrelevanten Aktivitäten und Bereichen sowie bei Gefahrenquellen
- \* zum Informationsfluss innerhalb des Teams
- \* zur Unterstützung bei einem Notfall

Je nach Veranstaltung ist es sinnvoll ein solches Konzept zu erstellen. So birgt ein Zeltlager bspw. mehr Gefahren durch Unwetter als ein Haus. Im Fall des Falles wissen so alle Beteiligten wie sie in bestimmten Situationen reagieren müssen und an wen sie sich wenden können.



### **Wie geht man am besten mit Mobbing um?**

Mobbing ist leider immer wieder Thema auf Veranstaltungen. Es ist Aufgabe des Veranstalters und des Teams dem entgegenzuwirken. In erster Linie muss der Jugendleitende präsent sein, um Vorfälle erkennen zu können. Als Nächstes ist es wichtig in diese Vorfälle einzugreifen und Gespräche mit den Betroffenen zu führen und diese zu betreuen. Außerdem muss ein deutliches Signal gegen diese Vorfälle in der Gruppe gesetzt werden. Es muss klar werden, dass das Team ein solches Verhalten nicht duldet. Das Team hat die Aufgabe, weitere Vorfälle unterbinden und gegebenenfalls Personen von der Veranstaltung ausschließen. Im Einverständnis mit den Betroffenen kann im Anschluss an die Veranstaltung ein Gespräch mit den Eltern geführt werden, um weitere Vorfälle im Alltag zu verhindern. Psychische Gewalt kann für den Betroffenen ebenso gravierende Folgen mit sich tragen, wie körperliche. Deshalb ist es auch aufsichtspflichttechnisch relevant, bei Mobbing einzugreifen.

### **Was muss beim Besuch eines Schwimmbades / Sees berücksichtigt werden?**

Der Besuch eines Schwimmbads oder eines Sees birgt immer ein erhöhtes Gefahrenrisiko. Deshalb gelten folgende Empfehlungen:

- \* Gruppen bei der Badeaufsicht anmelden: Die Badeaufsicht hat die Pflicht nach der Gruppe zu schauen, aber natürlich genauso nach den anderen Gästen → Deshalb sollte man als Jugendleitende immer die Gruppe im Auge behalten und weiterhin die Aufsicht führen.
- \* Kleingruppen bilden: vorher im Team ausmachen, wer für welche Teilnehmer zuständig ist.
- \* Rettungsschwimmer dabei haben: Gerade beim Besuch eines nicht bewachten Gewässers sollte das Team einen Rettungsschwimmer dabei haben. Alle anderen Aufsichtspersonen sind aber trotzdem genauso verpflichtet die Aufsicht zu führen.

## Auf der sicheren Seite sein Rechtliche Grundlagen zur Veranstaltung

### **Was muss in Sachen Aufsichtspflicht beachtet werden?**

Die Aufsichtspflicht ist die rechtliche Pflicht der aufsichtspflichtigen Personen, dafür zu sorgen, dass die ihnen anvertrauten aufsichtsbedürftigen Personen andere nicht gefährden, anderen keinen Schaden zufügen und selbst keinen Schaden erleiden. Darüber hinaus sind die Aufsichtspflichtigen auch für die Einhaltung der Vorgaben zum Jugendschutz sowie für ausreichende Ernährung und Hygiene verantwortlich.

Aufsichtspflichtig sind nach dem Gesetz grundsätzlich die Personensorgeberechtigten, also in aller Regel die Eltern. Dies ist die sogenannte gesetzliche Aufsichtspflicht. Die Eltern können ihre Aufsichtspflicht aber auch übertragen, z.B. an den Veranstalter des Angebots. Da dies per Vertrag erfolgt, handelt es sich hierbei um eine sogenannte vertraglich übernommene Aufsichtspflicht. Der Veranstalter setzt üblicherweise Betreuer ein, so dass neben dem Veranstalter auch die tätigen Jugendleitenden aufsichtspflichtig sind.

### **Wie genau muss ein Jugendleitender die Aufsichtspflicht ausführen?**

Zunächst sind vor Veranstaltungsbeginn die erforderlichen Informationen über die Veranstaltung, den Ort, die Teilnehmenden einzuholen. Etwaige Gefahrenquellen sind vor Veranstaltungsbeginn zu beseitigen. So bald wie möglich sind die aufsichtsbedürftigen Kinder und Jugendlichen darüber zu informieren. Natürlich sind die Kinder und Jugendlichen auch zu beaufsichtigen. In gefährlichen Situationen muss eingegriffen werden. → *Die vier B der Pflichterfüllung*

## Die vier B der Pflichterfüllung

### 1. Bemerkten

- \* Was für Gefahren tauchen sicher bei der Aktion auf?
- \* Welche Gefahren können überraschend hinzukommen?
- \* Welche Gefahren kann ich vermeiden / vermindern?
- \* Welche Gefahren verbergen sich auf dem Gelände?
- \* Welche Kinder brauchen besondere Aufmerksamkeit?
- \* Welche Kinder könnten Gefahren nicht erkennen?
- \* Welche Kinder haben persönliche Schwierigkeiten?

### 2. Belehren

- \* Kinder & Jugendliche vor den Gefahren des Alltags warnen und darüber aufklären
- \* Alle Teilnehmenden vor allen denkbaren Gefahren warnen, auch wenn es sich dabei um Selbstverständlichkeiten handelt

### 3. Beobachten

- \* Anweisungen und Belehrungen müssen kindgerecht vermittelt werden, damit sie auch verstanden werden
- \* Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Anweisungen eingehalten werden
- \* Die Einhaltung der Anweisungen muss überwacht werden

### 4. Besprechen

- \* Die Beachtung ggfs. durch Verwarnungen oder Konsequenzen sicherstellen
- \* Konsequenzen müssen logisch sein

Nicht:

- \* Körperliche Züchtigung, Essensentzug, Freiheitsentzug, Strafgelder

Möglich:

- \* Ausschluss von Veranstaltungen, „Strafdienste“

### **Wer haftet im Falle eines Falles?**

Der Veranstaltende ist für die ordnungsgemäße Durchführung und die Schulung seiner Mitarbeitenden zuständig. Der Veranstaltende gibt die Aufsichtspflicht an das Team als Erfüllungshilfen weiter, welches diese ordnungsgemäß ausführen muss.

Jeder haftet dann, wenn bei der Erfüllung seiner Aufgaben Fehler nachgewiesen werden können.

Eine zivilrechtliche Haftung kommt dabei in Betracht, wenn durch eine Aufsichtspflichtverletzung ein Schaden entstanden ist. Bei der zivilrechtlichen Haftung geht es um Schadensersatz. Schadensersatz steht zum einen bei einem Sachschaden und zum anderen bei einem Personenschaden zur Debatte. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch für einen sogenannten immateriellen Schaden Ersatz zu leisten, z.B. Schmerzensgeld. Bei der Haftungsfrage gibt es leider keine eindeutigen Antworten – das muss im Einzelfall immer individuell geklärt werden.

### **Ist die Veranstaltung versichert?**

Namentlich gemeldete Mitglieder sind über den Rahmenvertrag mit dem Nordbayerischen Musikbund und der Nordbayerischen Bläserjugend unfall- und haftpflichtversichert, sofern der Mitgliedsverein dem Versicherungsrahmenvertrag beigetreten ist. Alle anderen Versicherungen müssen zusätzlich abgeschlossen werden. Wie weit der Versicherungsschutz greift, sollte man vorab beim Vorstand erfragen.

Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, sich bei Fragen an die Geschäftsstelle der Nordbayerischen Bläserjugend zu wenden.

## **Was ist beim**

### **Jugendschutz zu beachten?**

Das Jugendschutzgesetz dient dem Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit. Es regelt den Verkauf, die Abgabe und den Konsum von Tabak und Alkohol und die Abgabe von Filmen und Computerspielen - zum Beispiel Verkauf und Verleih. Auch der Aufenthalt in Gaststätten und bei Tanzveranstaltungen, wie beispielsweise in Bars und Clubs ist geregelt.

Bei Veranstaltungen für Kinder und Jugendlichen ist das Jugendschutzgesetz unbedingt zu beachten. Doch auch wenn nach dem Gesetz z.B. ab einem bestimmten Alter der Konsum von Alkohol mit Einschränkung erlaubt ist, empfiehlt es sich, klare Regeln zu setzen. So können Veranstaltungen auch ohne Alkohol stattfinden und zeigen somit den Kindern und Jugendlichen, dass es auch ohne Alkohol geht. Bei Jugendgruppen sollten Erwachsene einen verantwortungsbewussten Umgang mit Alkohol vorleben und sich jederzeit ihrer Vorbildfunktion bewusst sein.

Mehr Infos unter

[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

(Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

## **Dürfen Handys**

### **weggenommen werden?**

Handys dürfen den Kindern und Jugendlichen nicht ohne weiteres weggenommen werden. In der Schule ist es beispielsweise durch das Schulgesetz so geregelt, dass Handys nur dann und auch nur für eine bestimmte Zeit weggenommen werden dürfen, wenn deren Benutzung den Unterricht stört. Prophylaktische Wegnahmen sind dabei nicht zulässig. Dabei dürfen keine SMS, WhatsApps o.ä. gelesen oder in das Handy geschaut werden – das verletzt das Post- und Fernmeldegeheimnis.

Diese Angaben beziehen sich auf das Schulgesetz. Im freizeitpädagogischen Bereich gibt es hierfür noch keine Regelungen. Man könnte – um einer Wegnahme vorzubeugen – mit den Teilnehmenden individuelle Absprachen treffen, z.B. während den Proben bleibt das Handy im Zimmer oder ist ausgeschaltet / bei den Abendprogrammen ist es erlaubt, das Handy zu benutzen / Handys dürfen nur in den Pausen benutzt werden / o.ä.

Nimmt das Handy während der Zeit der Wegnahme Schaden, haftet die Person, die das Handy weggenommen hat.

### **Dürfen Zimmer und Taschen von Teilnehmenden durchsucht werden?**

Bei Veranstaltungen kommt es häufig zu dem Verdacht, dass Teilnehmende verbotene Gegenstände dabei haben könnten, oder es werden Sachen anderer Teilnehmenden als gestohlen gemeldet. Dennoch dürfen dann die Zimmer und Taschen der Teilnehmenden nicht ohne weiteres durchsucht werden. Das geht nur bei einem konkreten Verdacht. Konkret ist ein Verdacht nur, wenn man durch das Verhalten eines Teilnehmenden tatsächlich darauf schließen kann, dass der Verdacht begründet ist oder ein Betreuer etwas beobachtet hat. Pauschalverdächtigungen („Ist doch klar, dass die mit 16 Alkohol dabei haben!“) sind nicht zulässig. Bei der Durchsuchung muss stets auf die Intimsphäre des Teilnehmenden geachtet werden. Außerdem sollten dieser und eine zusätzliche Aufsichtsperson bei der Durchsuchung anwesend sein.

### **Dürfen gefährliche & verbotene Gegenstände weggenommen werden?**

Gefährliche Gegenstände wie Waffen, Alkohol/Zigaretten bei Minderjährigen oder auch Gegenstände, die als Gefahrenquelle umfunktioniert werden, z.B. Stöcke müssen sogar im Rahmen der Aufsichtspflicht weggenommen werden, sobald sie entdeckt wurden. Die Rückgabe erfolgt dann nach der Veranstaltung ausschließlich an die Eltern/Erziehungsberechtigten. Die Gegenstände dürfen während der Verwahrung nicht beschädigt oder z.B. bei Alkohol selbst konsumiert werden. Außerdem ist darauf zu achten, dass die Gegenstände unzugänglich deponiert werden.

### **Dürfen Minderjährige zu Abendveranstaltungen im Rahmen des Vereinslebens?**

Bekanntmachung des Bayerischen  
Staatsministeriums für Arbeit und  
Sozialordnung:

„Der Zweck des Jugendarbeits-  
schutzgesetzes besteht darin, Kin-  
der und Jugendliche vor Belastun-  
gen des Arbeitslebens zu bewah-  
ren, die sie gesundheitlich überfor-  
dern könnten. Dagegen ist es nicht  
die Aufgabe des Gesetzes, Spiel-  
und Freizeitbeschäftigung der Kin-  
der und Jugendlichen zu behindern  
oder einzuschränken. Dies gilt ins-  
besondere dann, wenn sie sich ak-  
tiv in einem Chor, einer Theater-  
oder einer Tanzgruppe, einem  
Spielmanszug oder einer Musik-  
kapelle betätigen und sich musi-  
sche Kenntnisse aneignen.

Treten Kinder oder Jugendliche bei  
vereins- oder verbandsinternen  
Veranstaltungen in ihrer Eigen-  
schaft als Mitglieder eines Vereins  
oder Verbandes auf, so findet auf  
diese Betätigung das Jugendar-  
beitsschutzgesetz keine Anwen-  
dung. Die Auftritte stellen einen  
Beitrag zum Vereinsleben dar.

Die Vereine sind auf einen derarti-  
gen Einsatz junger Menschen an-  
gewiesen. Dabei spielt es keine  
Rolle, ob die Auftritte nur inner-  
halb des eigenen Vereins oder bei  
Veranstaltungen anderer Vereine  
erfolgen (Austausch von Musik-  
kapellen).

Wirken Kinder oder Jugendliche  
bei einer öffentlichen Veranstal-  
tung als Mitglieder eines Chores,  
einer Theater- oder Tanzgruppe,  
einer Musikkapelle oder eines  
Spielmanszuges mit, so greifen  
die Regelungen des Jugendarbeits-  
schutzgesetzes ebenfalls nicht ein,  
wenn die Veranstaltung erzieheri-  
schen oder jugendpflegerischen  
Zielen oder der Pflege des Brauch-  
tums dient; es kann sich dabei um  
Faschings- oder Wohltätigkeitsver-  
anstaltungen, Festspiele und ähnli-  
ches handeln. Diese Auftritte ver-  
mitteln Kindern und Jugendlichen  
die Möglichkeit, das Erlernte in der  
Öffentlichkeit zu zeigen und ihre  
musischen Kenntnisse vorzutragen. [...]"

### **Dürfen die Teilnehmenden das Gelände eigenständig verlassen?**

Am Beginn der Veranstaltung muss deutlich gemacht werden, dass das unangemeldete Verlassen des Geländes nicht erlaubt ist. Wenn es die Örtlichkeiten und die Gruppe zulassen, kann man den Teilnehmenden erlauben, nach Absprache das Gelände zu verlassen. Dafür sollte man sich aber für Minderjährige vorab im Anmeldebogen das Einverständnis der Eltern einholen. Wenn die Teilnehmenden das Gelände verlassen, sollten sie immer mindestens zu dritt gehen. Weiterhin ist es wichtig, Handynummern auszutauschen und einen Zeitpunkt für die Rückkehr zu vereinbaren. Außerdem sollte geklärt werden, wo sich die Teilnehmenden ungefähr aufhalten. Bevor die Teilnehmenden das Gelände verlassen, müssen sie nochmals auf potentielle Gefahren und Regelungen außerhalb des Geländes hingewiesen werden, um die Aufsichtspflicht zu erfüllen. Kommt eine Gruppe nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurück, müssen sofort Maßnahmen eingeleitet werden, um sie zu finden. Notfalls muss auch die Polizei eingeschaltet werden.

### **Wann ist die Veranstaltung vorbei?**

Es kommt häufiger vor, dass Teilnehmende am Ende einer Veranstaltung nicht abgeholt werden. Wenn der Veranstalter die Erlaubnis der Eltern hat, dass diese selbstständig nach Hause gehen, ist dies zulässig. Wenn aber nichts vereinbart wurde, besteht nach wie vor die Aufsichtspflicht, bis die Teilnehmenden abgeholt werden. Man sollte zunächst versuchen, die Eltern telefonisch zu erreichen. Sollte dies nicht möglich sein, müssen die Veranstaltenden/das Team mit den Teilnehmenden noch eine Weile warten. Dies sollte auch allen Aufsichtspersonen klar sein – nicht, dass dann schon alle Teammitglieder nach Hause gefahren sind. Es ist davon abzuraten, die Teilnehmenden mit dem privaten PKW nach Hause zu fahren, da man bei einem Unfall dann auch selbst haftet. Sollte man dies doch tun, muss überprüft werden, ob die Eltern auch wirklich zu Hause sind. Im äußersten Fall ist es ratsam die Teilnehmenden der Polizei oder dem Jugendamt zu übergeben. Diese müssen dann die Eltern erreichen.





# „Und dann?“

## Praxisbeispiele

### **Feuer**

Die Gruppe macht am Abend ein Lagerfeuer und lässt es langsam herunterbrennen, löscht es aber nicht ab, damit man es auch am nächsten Tag noch anzünden kann. Die Feuerstelle wird mit einem Absperrband abgesperrt. Ganz früh am nächsten Morgen spielt ein Kind am vermeintlich erloschenen Feuer, stolpert und fällt in die immer noch heiße Glut, wobei es sich schwere Verbrennungen zuzieht. **Und dann?**

### **Alkohol**

Das Tagesprogramm ist geschafft, alle Teilnehmenden sind in ihren Betten. Das Team setzt sich zusammen und trinkt das ein oder andere Bier. Plötzlich steht ein Teilnehmender mit einer blutenden Wunde am Kopf vor dem Team – beim Raufen im Zimmer ist er vom Bett gefallen und muss versorgt werden. Keiner aus dem Team ist mehr nüchtern. **Und dann?**

### **Medikamente**

Eine Teilnehmende klagt über Kopfschmerzen und fordert von einem Teammitglied eine Aspirin-Tablette. Sie gibt an, dass sie das zu Hause auch öfter nimmt. Die Person hat eine Tablette parat und gibt ihr diese, da sie nicht möchte, dass das Kind weiter Schmerzen hat. Die Teilnehmende erleidet eine Asthma-Attacke, die durch eine ASS-Intoleranz hervorgerufen werden kann.

**Und dann?**

### **Lebensmittelallergie**

Zum Essen gibt es einen Obstsalat mit Zitrusfrüchten. Ein Teilnehmender traut sich nicht zu sagen, dass er allergisch gegen Orangen ist und nimmt von dem Salat. Er erleidet einen allergischen Schock. Zuvor wurden bei den Teilnehmenden keine Unverträglichkeiten abgefragt und den Teilnehmenden nicht mitgeteilt, wo es das Essen für Allergiker gibt.

**Und dann?**

# Stichwortverzeichnis

	Seite
Abendveranstaltungen	23
Alkohol	21, 26
Anmeldebogen	7
Aufgaben eines Betreuers	12
Aufsichtspflicht	18,19
Ausschreibung	7
Betreuungsschlüssel	12
Einverständniserklärung	10
Ende einer Veranstaltung	24
Erste Hilfe	10
Feuer	26
Fotos / Fotos auf Facebook	8
Gegenstände wegnehmen	22
Gelände verlassen	24
Gesundheitsfragebogen	7
Haftung	20
Handy	21
Jugendleiterschulung	12
Jugendschutz	21
Lebensmittelallergie	7, 26
Medikamente	9, 10, 26
Mobbing	17
Prävention	15,16
Programm	14
Regeln	13
Sanitäter	10
Schwimmbad- /Seebesuch	17
Sicherheitskonzept	16
Taschenkontrolle	22
Unterbringung	13
Unterkunft	13
Verpflegung	14
Versicherung	20
Ziele	6
Zuschüsse (auch für finanziell schwache Familien)	14



Nordbayerische  
Bläserjugend e.V.

Nordbayerische Bläserjugend e.V.

An der Spielleite 12  
97294 Unterpleichfeld

Tel 09367/988 689 5  
Fax 09367 / 988 689 9  
[info@blaeserjugend.de](mailto:info@blaeserjugend.de)  
[www.blaeserjugend.de](http://www.blaeserjugend.de)

2023

Fotos © Nordbayerische Bläserjugend e.V.